



## Positionspapier

# Zu den Plänen der Bundesregierung für eine Reform der Erneuerbaren-Energien-Förderung

### I. VORBEMERKUNGEN

Gegenwärtig werden diverse Gesetzesentwürfe in der Ressort-Abstimmung der Bundesregierung diskutiert, die maßgeblichen Einfluss auf die Zukunft der Förderung erneuerbarer Energien und der Energiewende haben werden. Dazu zählen die Gesetzesentwürfe zur „EEG-Reform“, zum „Netzpaket“, und zum „Stromversorgungssicherheits- und Kapazitätsgesetz“ (StromVKG).<sup>1</sup>

Der ZVEH ist besorgt darüber, dass einige Regelungen dieser Gesetzesentwürfe dazu führen, den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zu verlangsamen. Die sich in immer kürzeren Abständen wiederholenden Energiepreiskrisen verdeutlichen, welche Risiken mit der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern verbunden sind. Durch heimische erneuerbare Energien kann diese Abhängigkeit maßgeblich reduziert werden.

Bereits heute werden über 60% des Strombedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt. 2025 wurde erstmals mehr Strom durch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) als durch Braunkohlekraftwerke erzeugt. Dies ist eine enorme Erfolgsgeschichte. In der Folge muss auch die Strominfrastruktur stärker an die Notwendigkeiten einer dezentralen Energieerzeugung angepasst werden.

Die 48.000 deutschen Elektrohandwerksbetriebe sind nicht nur maßgeblich an der Installation von PV-Anlagen beteiligt, sie sind auch in der Lage, Lösungen für ein intelligentes Energiemanagement im Gebäude bereitzustellen, durch das Stromerzeugung und

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens; Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten.

Verbrauch besser aufeinander abgestimmt werden können. In Kombination mit Stromspeichern, Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen kann zudem der Eigenverbrauch optimiert werden. Haushalte und Unternehmen, die bereits über Intelligente Messsysteme (iMSys, Smart-Meter) verfügen, können eine aktivere Rolle am Strommarkt einnehmen. Diese Möglichkeiten gilt es, zu nutzen und durch entsprechende gesetzliche Regelungen anzureizen.

Leider zielen die nun vorgelegten Gesetzentwürfe darauf ab, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu verlangsamen und an einem zu unambitionierten Netzausbau auszurichten. Hohe Systemkosten sind vorrangig auf einen zu langsamen Netzausbau, die zu langsame Digitalisierung der Netze sowie einen schleppenden Smart-Meter-Rollout zurückzuführen.

Es ist unverständlich, dass ausgerechnet kleine PV-Dachanlagen über die ersatzlose Streichung der Einspeisevergütung die größten Einschnitte zu erwarten haben. Denn diese Anlagen erfahren eine unglaublich hohe Akzeptanz in allen gesellschaftlichen Schichten.<sup>2</sup> Sie ermöglichen es, Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden an der Energiewende teilzunehmen und verursachen keinen zusätzlichen Flächenverbrauch.

In vielen Fällen ist die Installation einer PV-Anlage zudem ein wesentlicher Anlass, irgendwann auch auf Wärmepumpen und Elektroautos umzusteigen. Durch eine dezentrale, verbrauchsnahe Stromerzeugung können die Netze nicht nur spürbar entlastet werden. Durch die aktive Teilnahme an der Energiewende steigt in der Bevölkerung gleichzeitig auch das Verständnis für energiewirtschaftliche Prozesse und netztechnische Herausforderungen. All das trägt dazu bei, gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber der Energiewende abzubauen.

Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen im Detail bewertet. Der Fokus liegt dabei auf den Neuregelungen im Rahmen der EEG-Reform.

## **II. KOMMENTIERUNGEN ZU EINZELNEN KONKRETEN REGELUNGEN**

### **1. Neuregelungen durch die EEG-Reform**

#### **Vollständige Streichung der Einspeisevergütung für neue Anlagen (§ 21 EEG)**

Die geplante vollständige Streichung der Einspeisevergütung für alle neuen Anlagen führt zu einer massiven Verunsicherung bei Kundinnen und Kunden, die die Installation einer

---

<sup>2</sup>Eine [repräsentative Bevölkerungsumfrage](#) von YouGov im Auftrag des BSW-Solar mit 2.248 Befragten zeigt, dass 81% der Teilnehmer eine Aufrechterhaltung der Förderung von Gebäude-PV-Anlagen begrüßen würden, nur 9% sind dagegen.

PV-Anlagen erwägen. Endkundenbefragungen<sup>3</sup> zeigen, dass ein substanzieller Anteil der Privatpersonen eine PV-Anlage nur dann installieren würde, wenn es eine einfache und wirtschaftliche Lösung für die PV-Stromeinspeisung gibt. Sollte die Einspeisevergütung wegfallen, würde sich der PV-Ausbau spürbar verzögern, wodurch das Ziel der Bundesregierung, die installierte PV-Leistung bis 2030 auf 215 Gigawatt zu steigern, nicht mehr erreicht werden kann.

Die Einspeisevergütung garantiert PV-Anlagenbetreibern eine verlässliche Vergütung des eingespeisten Stroms und gewährleistet damit oftmals erst die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage. Bei Betreibern kleiner PV-Anlagen ist sie vor allem attraktiv, weil sie eine einfache und bürokratiearme Abwicklung der Stromeinspeisung ermöglicht.

Durch Mieterstrommodelle können auch Mieterinnen und Mieter ohne eigenes Hausdach von der Energiewende profitieren. Bereits heute ist der Mieterstromzuschlag oftmals zu gering, als dass sich die Investition in eine PV-Anlage für einen Vermieter rechnet. Sollte nun auch noch die Einspeisevergütung wegfallen, ist zu befürchten, dass gar keine neuen Mieterstromprojekte mehr realisiert werden.

Der ZVEH lehnt deshalb eine generelle Abschaffung der festen Einspeisevergütung für PV-Anlagen entschieden ab.

### **Verpflichtende Direktvermarktung bei allen neuen PV-Anlagen**

Die Direktvermarktung ist unabhängig von den damit erzielbaren Einnahmen bei kleineren Anlagen aufgrund des administrativen Aufwands in der Regel keine sinnvolle Alternative zur Einspeisevergütung. So ist derzeit nicht absehbar, dass es in naher Zukunft Anbieter geben wird, die bereit sein werden, die geringen Mengen an eingespeisten Strom aus kleinen Eigenverbrauchsanlagen zu vermarkten.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen sicherstellen will. Doch solange diese Angebote in der Praxis nicht existieren, darf es keine generelle Pflicht zur Direktvermarktung bei neuen Anlagen geben.

Die befristete Marktwertdurchleitung für solche Anlagen, die 2027 (bis 25 kWp) bzw. 2028 (bis 10 kWp) in Betrieb genommen werden, ist kein nachhaltig sinnvolles Instrument. Zum einen sind die damit verbundenen Einnahmen aufgrund der nicht klar definierten Befristung unkalkulierbar. Zum anderen soll das Instrument nur für Anlagen gelten,

---

<sup>3</sup> So zeigt eine 2025 durchgeführte Repräsentativumfrage von Yougov im Auftrag des BSW-Solar unter 1.068 deutschen Immobilien-Besitzern, dass nur 4 von 10 PV-Interessierten auch ohne EEG-Förderung eine PV-Dachanlage installieren würden.

die 2027 oder 2028 in Betrieb genommen werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass auch nach 2028 noch keine Direktvermarktungsangebote für kleinere Anlagen vorliegen.

### **Wegfall der Förderung für Anlagen < 25 kWp (§ 20 Satz 1 EEG)**

Kleine PV-Dachanlagen sind ein tragender Pfeiler der Energiewende im Gebäudebereich. Sie ermöglichen breite Teilhabe von privaten Haushalten und kleinen Betrieben innerhalb des Mittelstandes. Es ist paradox, dass ausgerechnet kleine PV-Anlagen, die bislang über Einspeisevergütungen die höchsten Fördersätze erhalten haben, ab 2027 abrupt gar nicht mehr gefördert werden sollen.

Gerade kleine PV-Anlagen, die mit Speichern, Energiemanagementsystemen sowie steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG kombiniert und netzdienlich betrieben werden, können das Netz signifikant entlasten. Zusätzlich können Sie bei einem Netzausfall als Ersatzstromversorgung bzw. Blackout-Schutz dienen, wodurch die Versorgungssicherheit für Haushalte und kleine Betriebe erhöht und die Schwarzstartfähigkeit des Stromnetzes unterstützt und umgesetzt wird.

Das Argument, dass Anlagen unter 25 kWp allein durch die Einsparungen beim Eigenverbrauch wirtschaftlich seien, ist so nicht korrekt. Die Einnahmen aus der Vergütung für den eingespeisten Strom sind in vielen Fällen sehr relevant, um eine Refinanzierung der Anlage zu sichern.

Auch mit Förderungen haben Anlagenbetreiber bereits heute einen ausreichenden Anreiz, ihren Eigenverbrauch – z. B. durch Anschaffung eines Elektroautos – noch weiter zu erhöhen. Umgekehrt ist zu befürchten, dass Bürgerinnen und Bürger – sollte die Förderung tatsächlich wegfallen – die Größe ihrer PV-Anlagen wieder stärker am Eigenverbrauch ausrichten und freie Dachflächen ungenutzt lassen.

Bereits die Diskussion über einen möglichen Wegfall der Förderung führt zu einer unnötigen Verunsicherung in der Bevölkerung, was den PV-Ausbau weiter hemmen wird. Ein Auslaufen von Fördersystem sollte daher immer über einen längeren Planungszeitraum erfolgen, um Vorhersehbarkeit und Planbarkeit zu schaffen und enorme Marktschwankungen zu verhindern.

### **Einheitliche Fördersätze für Anlagen > 25 kWp (§ 48 EEG)**

Die bestehende Staffelung der Einspeisevergütungen nach Anlagengröße macht das EEG unnötig kompliziert. Es ist daher sachgerecht, die angesetzten Vergütungshöhen bei neuen Anlagen über alle Anlagen bis 100 kWp zu vereinheitlichen.

Es ist zudem zu begrüßen, dass die Unterschiede bei den Vergütungen von Volleinspeise- und Überschusseinspeiseanlagen bis 100 kWp abgeschafft werden sollen. Volleinspeiseanlagen sind in der Regel nicht konzipiert, um Strom markt- und netzdienlich

einzuspeisen. Vielmehr verschärfen sie das Problem von Solarspitzen in den Sommermonaten. Daher sollten sie nicht auch noch gesondert gefördert werden.

### **Ausstattung von PV-Anlagen mit iMSys bereits ab 2 kW (§ 29 MsBG; § 9 Abs.1 EEG)**

Der ZVEH bewertet das Vorhaben kritisch, dass durch die Ausweitung des Steuerungsrollouts alle PV-Anlagen größer 2 kW steuerbar gemacht werden müssen. Dies betrifft insbesondere auch ältere Anlagen, bei denen die Kosten für eine notwendige Nachrüstung in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Insbesondere verfügen ältere Wechselrichter i.d.R. überhaupt nicht über entsprechende Kommunikationsschnittstellen, über die eine Steuerung der Leistung vorgenommen werden kann.

Der Fokus beim Smart-Meter-Rollout sollte daher explizit auf neuen PV-Anlagen liegen, denn bei diesen bestehen die obengenannten technischen Herausforderungen nicht. Vielmehr kann bei neuen Anlagen bereits bei der Installation der Einbau von iMSys und Steuerungstechnik mitbedacht werden, was Zusatzkosten vermeidet. Auch sprechen die Vorgaben des EEG für eine deutliche Priorisierung neuer PV-Anlagen beim Smart-Meter-Rollout. So gelten für neue Anlagen bestimmte Regeln wie die Nichtvergütung bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG), für die ein intelligentes Messsystem erforderlich ist.

Aus Sicht des ZVEH sollte daher der Smart-Meter-Rollout dahingehend angepasst werden, dass die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage, die entsprechende Messstelle mit einem iMSys und Steuerungstechnik auszustatten. Bestandsanlagen sollten nachrangig und weiterhin erst ab einer installierten Leistung von 7 kWp im Zuge des Rollouts ausgestattet werden.

Weiterhin sollte, wie dies bereits der VDE FNN fordert, die gesetzlichen Regeln zur Abregelung von kleinen Photovoltaik-Anlagen nach § 9 EEG an die Vorgaben für steuerbare Verbraucher im § 14a EnWG angepasst werden. Statt die Erzeugungsleistung direkt am Wechselrichter zu drosseln, sollte die Einspeisung künftig – wie bei steuerbaren Verbrauchern am Netzanschlusspunkt – begrenzt werden.

### **Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung (§ 9 Abs. 2b EEG)**

Bereits heute wird bei neuen PV-Anlagen die Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung begrenzt, bis iMSys und Steuerungstechnik verbaut und deren erfolgreiche Funktionsprüfung durch den Netzbetreiber erfolgt ist. Diese temporäre oder in manchen Fällen auch dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist eine sehr pauschale, aber einfach umzusetzende Maßnahme zur Vermeidung von sommerlichen Erzeugungsspitzen. Insbesondere bei Überschusseinspeiseanlagen sind die damit verbundenen Einspeiseverluste für die Betreiber zu verkraften.

Die im Referentenentwurf aufgeführte Vorgabe, die Wirkleistungseinspeisungsbegrenzung bei neuen Anlagen auf 50% abzusenken und auch nach Installation und Testung von

Smart-Meter und Steuerungstechnik aufrechtzuerhalten, ist aus Sicht des ZVEH jedoch nicht zielführend. Denn mit der Installation von Smart-Meter und Steuerungstechnik werden intelligentere Lösungen zur Vermeidung von sommerlichen Erzeugungsspitzen möglich. Eine zusätzliche pauschale Wirkleistungseinspeisebegrenzung von 50% würde eine Doppelregulierung bedeuten, deren Notwendigkeit im Gesetzentwurf nicht hinreichend begründet ist.

## 2. Neuregelungen durch das Netzpaket

### **Verpflichtung zu digitalen und beschleunigten Netzanschlussprozessen (§ 17e EnWG)**

Der ZVEH setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Netzanschluss- und Inbetriebnahmeprozesse einfacher, schneller und digitaler verlaufen. Er begrüßt daher, dass ab 2028 alle Netzbetreiber auf allen Netzebenen sicherzustellen müssen, dass der gesamte Netzanschlussprozess – von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme – vollständig über ein digitales Netzanschlussportal erfolgen kann. Bisher sind solche Portale nur zur Einreichung von Netzanschlussbegehren in der Niederspannung vorgeschrieben.

### **Ausweisung netzlimitierter Gebiete und Redispatch-Vorbehalt (§ 14 Abs. 1d EnWG)**

Es ist grundsätzlich sachgerecht, dass Stromerzeugungsanlagen mehr Systemverantwortung tragen müssen, um die Kosten für Netzausbau und Redispatch zu begrenzen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der dringend benötigte Netzausbau noch weiter verlangsamt. Die geplante Ausweisung von „netzlimitierten Gebieten“, in denen die Redispatch-Entschädigungen bei neuen Anlagen entfallen sollen, stellt für Investoren ein unkalkulierbares Risiko dar, weshalb mit einem deutlichen Einbruch bei der Errichtung größerer Wind- und Solarparks zu rechnen wäre. Auch dies gefährdet die Ausbauziele der Bundesregierung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Bei Anlagen im Bereich zwischen 25 und 100 kWp, deren Betreiber weiterhin eine Förderung für die Überschusseinspeisung erhalten, schlägt der ZVEH vor, auf Redispatch-Entschädigungen zu verzichten. Bei diesen Anlagen, die vorrangig im Kleingewerbe und Mittelstand gebaut werden, sollte der Fokus stattdessen auf der Maximierung des Eigenverbrauchs liegen.

### 3. Neuregelungen durch das StromVKG

#### **Kriterien bei der Ausschreibung von Langzeitkapazitäten**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem StromVKG die Grundvoraussetzungen geschaffen werden sollen, um einen wirkungsvollen Kapazitätsmechanismus in Deutschland zu etablieren, über den eine ausreichende Erzeugungsleistung ab 2031 sichergestellt werden soll.

Problematisch ist, dass die Kriterien für die erste Ausschreibungsrunde zu Langzeitkapazitäten, die bereits am 1. September 2026 stattfinden soll, so konzipiert sind, dass praktisch ausschließlich Gaskraftwerke diese Anforderungen erfüllen können. Batteriespeicher, die erwiesenermaßen einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können, werden faktisch ausgeschlossen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum explizit hybride Lösungen – z. B. die Kombination aus Gaskraftwerken und Batteriespeichern – nicht an der Ausschreibung teilnehmen können.

Die jetzigen Regelungen verstoßen daher aus Sicht des ZVEH gegen den Grundsatz der Technologieoffenheit, schließen kostengünstige Lösungen aus und werden damit zu unnötig hohen Strompreisen in der Zukunft führen. Bedenkt man die lange Laufzeit des Mechanismus bis zu 15 Jahren wird zudem deutlich, welche langfristigen Effekte die Ausschreibung auf die Zusammensetzung des Kraftwerksparks in Deutschland haben wird. Aus diesem Grund sollten alle Technologien, die dazu beitragen können, die Kosten für die Kapazitätsbereitstellung zu dämpfen, in den Ausschreibungen berücksichtigt werden.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 49.113 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 451.050 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, davon 46.403 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 88,2 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 12.05.2026

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
Lilienthalallee 4  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 247747-0  
E-Mail: [zveh@zveh.de](mailto:zveh@zveh.de)  
Internet: [www.zveh.de](http://www.zveh.de)  
Lobbyregisternummer: [R002552](#)